

Günther Jakobs
Theorie der Beteiligung



Günther Jakobs

Theorie der Beteiligung

Mohr Siebeck

Günther Jakobs, geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaft in Köln, Kiel und Bonn; beide Staatsexamina in Düsseldorf (1963, 1967); 1967 Promotion und 1971 Habilitation in Bonn; nach Professuren in Bochum, Kiel und Regensburg ab 1986 o. Professor in Bonn; 2002 Emeritierung.

ISBN 978-3-16-153068-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Vorwort

Noch eine Theorie der Beteiligung? Gibt es denn nach der Animustheorie, den formell oder materiell objektiven Theorien, den Lehren vom extensiven oder restriktiven Täterbegriff oder der Theorie des Einheitstäters nebst allen ihren Varianten noch etwas zu sagen? Offenbar meine ich, da gebe es nicht nur etwas, sondern das zu Sagende lasse sich sogar einigermaßen kurz fassen.

Die Kürze setzt *eine* klare These voraus, und diese lautet: Unrecht ist einzig eine Tatbestandsverwirklichung. Aus dieser These ergibt sich sofort (wenn Beteiligung überhaupt möglich sein soll, und die gegenteilige Annahme wäre eine gesellschaftliche Absurdität), dass die Unterscheidung von eigenhändiger und fremdhändiger Tatbestandsverwirklichung ein Naturalismus sein muss, dessen – im Ergebnis sehr beschränkte – Relevanz für die Zurechnung der Tatbestandsverwirklichung erst einmal darzutun ist. Der Ansatz ist also restriktiv, die Durchführung aber potenziell extensiv.

Die Kürze hat allerdings auch einen Preis: Auf die kritische Darstellung anderer Theorien muss – von ein paar knappen Ausnahmen abgesehen – verzichtet werden. Die hier entwickelte Theorie wird also vorgestellt, ohne die etablierten Theorien „vorzuführen“.

Den im Vorwort obligatorisch zu entrichtenden Dank kann ich gleichfalls knapp halten. Er gilt dem Verlag Mohr Siebeck und Herrn Dr. Franz-Peter Gillig, Cheflektor Jura des Hauses, für die sehr schnell erklärte Bereitschaft zur Publikation.

Bonn, im Herbst 2013

Günther Jakobs

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
I. Einleitung: Beteiligung als Zurechnungsgrund	1
II. Negative und positive Pflichten	5
III. Negative Pflichten	9
A. <i>Zuständigkeit für die Tatausführung</i>	9
B. <i>Bedeutung des Beteiligungsverhaltens</i>	11
1. Unrecht als Tatbestandsverwirklichung	11
2. Tatausführung durch fremde Hand	15
3. Voranbringen, „freie“ Vermittlung	22
4. Grenzen der Ausführung	26
5. Verhaltensbedeutung, Regressverbot	28
6. Strenge Akzessorietät	35
Exkurs: mittelbare Täterschaft.	37
7. Vorsatz und Fahrlässigkeit	39
Ergänzungen:	42
C. <i>Verschränkte Ausführung</i>	42
D. <i>Beteiligung und Ausführung</i>	45
E. <i>Quantität der Beteiligung</i>	50
F. <i>Besonderheiten der Beteiligung durch Unterlassen</i> <i>in Organisationszuständigkeit</i>	53
1. Tun und Unterlassen	53
2. Bedeutung des Unterlassens	54
3. Unterlassene Taterschwerung als Beteiligung?	57
4. Quantität der Beteiligung durch Unterlassen <i>in Organisationszuständigkeit</i>	57
G. <i>Beteiligung am Unterlassen in Organisationszuständigkeit</i> ..	59

IV. Positive Pflichten	61
<i>A. Ausführung des Pflichtigen</i>	61
<i>B. Beteiligung an der Verletzung positiver Pflichten</i>	63
V. Zusammenfassung	67
 Literatur	 69
Sachverzeichnis	75

I. Einleitung: Beteiligung als Zurechnungsgrund

Der vorliegende Text stellt eine Theorie der Deliktsbeteiligung vor, mehr nicht. Die §§ 25 ff. StGB werden weder kommentiert noch monografisch behandelt, vielmehr wird einzig versucht, die Frage zu beantworten, wann und warum das deliktische Verhalten einer Person in einer modernen, freiheitlichen Gesellschaft eine andere Person etwas angeht. Die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme (diese verstanden als Anstiftung oder Beihilfe) spielt nur am Rande eine Rolle, nämlich soweit sie über die berücksichtigte Literatur „einsickert“. Grund für diese Zurückhaltung ist die Gefahr, ansonsten in Denkschablonen zu erstarren. Gewiss wird an der alten Unterscheidung von Tätern und (in der Hauptsache) minder strafbaren Gehilfen etwas daran sein, aber dabei mag es sich ja auch um eine pauschalierte Zuordnung von Zuständigkeits-*quantitäten* handeln. Kurzum, entweder ergibt sich bei einer Untersuchung zur Beteiligung *ab ovo* eine *qualitative* Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme oder aber eben nicht.

Der Grund, auf dem die hiesige Theorie der Beteiligung aufgebaut wird, lässt sich knapp und präzise bezeichnen: *Unrecht ist einzig die Tatbestandsverwirklichung* und nichts anderes; bei den Delikten gegen die Person beginnt also das Unrecht (wenn keine Sonderregeln greifen) mit dem Zugriff auf einen fremden Organisationskreis und endet mit dem Erfolgseintritt oder – bei zeitlicher Streckung – dessen Abschluss. In der Literatur folgt auf ähnliche Thesen nicht selten schnell der Hinweis, die zwei gesetzlichen Regelungen zur Teilnahme (§§ 26 f. StGB) seien „also“ Strafausdehnungsgründe. Wenn sie nur die *Strafbarkeit* ausdehnen, bleibt die Frage, was denn das *Unrecht* ist, für das der Teilnehmer bestraft werden soll. Dehnen die Regelungen aber auch das Unrecht aus, so werden die Tatbestandsgrenzen zerstört, wie sofort erhellt, wenn bedacht wird, dass ein allein Planender, Vorbereitender und dann auch Ausführender sich vor seiner Ausführung *selbst* hilft und demnach bei einer Unrechtsausdehnung bereits vor der Ausführung Unrecht beginge. Üblicherweise vermeidet man ein solches Ergebnis, indem in den Zusammenhang einigermaßen unvermittelt die *Akzessorietät* eingeführt wird. Es wird noch zu zeigen sein, dass Akzessorietät nicht etwa das Unrecht der Vorfeldbeteiligten (der vor dem Versuchsbeginn Beteiligten) aufschiebend bedingt, sondern ihrerseits eine *Art der Zurechnung* ist, und zwar die Zurechnung eines *durch fremde Hand vollzogenen Verhaltens*, nämlich der Ausführung.

Zurechnung kennt keine Inhalte, die von der normativen Struktur der Gesellschaft unabhängig wären, auf die also, gegen die Gesellschaft, eine Berufung möglich wäre. Beispielhaft, man kann, wenn die Ernte verhagelt ist, einen Bock, den sprichwörtlichen Sündenbock, aus dem Dorf prügeln; falsch muss das nicht sein, wenn auch fraglich ist, ob sich dadurch ein gesellschaftliches Problem lösen lässt, was aber durch die demonstrative Vereinigung aller Kräfte vor einer kommenden Phase gemeinsamer Not sehr wohl der Fall sein mag. Nun enttäuscht in der modernen, entzauberten Welt ein Hagelunwetter keine normative Erwartung, da es nichts bedeutet, vielmehr sich schlicht ereignet. Allein das Verhalten von Personen ist bedeutungsvoll,¹ wie in der nachfolgenden Untersuchung gezeigt werden soll. Nicht nur hin und wieder, sondern durchgehend wird eine Antwort auf die Frage gesucht: Wann bedeutet ein Verhalten Sich-Beteiligen?

Wenn sich jemand an dem Delikt eines anderen beteiligt, so heißt das nicht zwingend, der andere beteilige sich seinerseits an dem Verhalten des „Jemand“. Beteiligung mag eine einseitige Angelegenheit sein, die keine Gemeinsamkeit im Sinne einer Wechselseitigkeit kennt. Für Beihilfe steht das außer Streit, aber es wird zu zeigen sein, dass diese Beschränkung *theoretisch* nicht zu halten ist. *Praktisch* mag das anders aussehen: Wenn eine verschachtelte Tatbestandsverwirklichung von mehreren Personen vollzogen wird, so wird sich das ohne vorherige Verabredung und dann ein Sich-aufeinander-Einstellen wohl nicht durchführen lassen. Gemeinsamkeit als Wechselseitigkeit ist also möglich und bereichsweise praktisch unabdingbar, nicht aber notwendiger Bestandteil des Begriffs der Beteiligung.

Bei einer Beteiligung handelt es sich um eine (verbindende) Arbeitsteilung, was heißt, dass eine Person die Realisierung des Werks einer anderen voranbringt und die andere an das Geleistete anknüpft, mag sie auch ihrerseits von dieser Leistung nichts wissen, vielmehr ihre Lage etwa für rein natürlich bedingt halten. Wird nun, wie oben zur Akzessorietät behauptet wurde, auch demjenigen, der durch seine Leistung das Werk eines anderen vorangebracht hat, dieses Werk als auch sein (wenn auch durch fremde Hand vollzogenes) Werk zugerechnet, so zeigt sich, dass ein Produkt des Schaffens mehrerer Personen nicht nur anteilig, nämlich nach den eigenhändig vollbrachten Leistungen im Produktionsprozess, zugerechnet wird, dass vielmehr auch Leistungen fremder Hände in dasjenige einfließen, was man zu verantworten hat. Das verhält sich insoweit bei Delikten nicht anders als im Bereich des Legalen, in dem eine solche Zurechnung bis hin zur Trivialität geläufig ist. Eigenhändigkeit und Fremdhändigkeit sind in einer Zurechnungslehre an sich Naturalismen, die erst bedeutsam werden, wenn sie von dieser Lehre nach *ihrem* Zweck inkorporiert werden. *Beides*, Eigenhändiges wie auch Fremdhändiges, kann nur zugerechnet

¹ Jakobs, System, S. 20 f.

werden, sofern dafür ein gesellschaftlich valider Grund besteht, und der kann auch für Eigenhändiges fehlen, wenn nämlich der „Eigentümer“ der Hände nicht Garant dafür ist, die Folgen seiner Handbewegungen zu vermeiden.

II. Negative und positive Pflichten

Eine Untersuchung zur Beteiligung mehrerer Personen an einem Verbrechen darf die dichte Bindung an gesellschaftliche Präformierungen nicht überspringen (davon wird immer wieder die Rede sein), und die erste Präformierung betrifft den Inhalt der Norm, die das Verhältnis des Verbrechens zum Opfer bestimmt: Eine Norm kann eine *negative* Pflicht begründen;¹ dabei handelt es sich um eine Pflicht, den eigenen Organisationskreis nicht zu lasten der Inhaber anderer Organisationskreise auszudehnen, und sollte er sich ohne (weiteres) Zutun des Inhabers auszudehnen drohen oder gar ausdehnen, ihn zu sichern oder im Notfall auch zurückzufahren. Es handelt sich bei den negativen Pflichten also nicht nur um das *Verbot*, andere zu schädigen, sondern auch um das – aus der Verkehrssicherungspflicht, der Übernahme oder der Ingerenz folgende – *Gebot*, für einen schadlosen Zustand des eigenen Organisationskreises zu sorgen. Negative Pflichten treffen jedermann, da alle Personen einen Organisationskreis (selbst oder mithilfe anderer) zu verwalten haben. „Die Person“ kann nur in einer „äußere(n) Sphäre ihrer Freiheit“ als Idee sein (*Hegel*²), und diese Sphäre ist eine solche der Rechte wie der Pflichten.

Eine *positive* Pflicht hat zum Inhalt, eine gesellschaftlich unverzichtbare Institution in Funktion zu setzen und zu erhalten.³ Als tatbestandliche Verletzung dieser Pflicht wird regelmäßig nicht die bloße Säumnis erfasst (ein Staats-

¹ Der nicht beteiligungsspezifische Inhalt der negativen Pflichten bleibt hier ausgeklammert; insbesondere wird nicht begründet, dass eine Tatausführung nur durch ein unerlaubtes Verhalten möglich ist, also durch ein solches, das jenseits des erlaubten Risikos liegt, nicht auf eigene Gefahr des „Opfers“ vollzogen wird und sich nicht im Rahmen des Vertrauensgrundsatzes hält. Diese Bestimmung des Pflichteninhalts sollte seit *Welzel*, ZStW 58, S. 516, geläufig sein: „Der Sinn des Rechts besteht nicht darin, daß es von unverletzt gedachten Rechtsgütern alle verletzenden Einwirkungen abwehrt, sondern daß es ... die für ein sittlich geordnetes Gemeinschaftsdasein *Unverträgliches* auswählt und verbietet.“ Beteiligungsspezifisch ist das Regressverbot; dazu unten III. B. 5. – Auch die Intensität der aus der Organisationszuständigkeit resultierenden Handlungspflichten wird nicht dargetan; dazu *Jakobs*, AT, 15/6 ff., 12 ff.

² *Hegel*, Grundlinien, § 41.

³ Wie bei den negativen Pflichten nicht beteiligungsspezifische Probleme unerörtert bleiben (oben Fn. 1), so auch bei den positiven. Insbesondere wird die *Intensität*, mit der ein positiv Verpflichteter sich um die Pflichterfüllung bemühen muss, hier so wenig behandelt wie die Frage, bei welcher Gefahrenart und bei welchem Gefahrengrad die Zuwendung einsetzen muss; dazu *Jakobs*, AT, 15/6 ff., 15 f.

anwalt klagt nicht an; Eltern kümmern sich nicht um ihr Kind), vielmehr nur ein Fehler, der in dem Bereich, den die Institution erfassen soll, negative Auswirkungen zeigt (mangels Anklage tritt Verjährung ein [Rechtsbeugung, § 339 StGB]; mangels Sorge für das Kind erkrankt dieses [Körperverletzung, § 223 StGB] oder droht zu verwaisten [Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB]). Die negative Auswirkung, etwa die Schädigung der Gesundheit eines Kindes durch dessen Vernachlässigung, ist also – anders als bei negativen Pflichten – keine Folge des falschen Gebrauchs der *allgemeinen* Verhaltensfreiheit, sondern der Nichtberücksichtigung (im Kindesfall) oder gar des Missbrauchs (bewusster Erlass eines Fehlurteils, § 339 StGB) einer zu *besonderem* Schutz verpflichtenden Stellung.

Nicht jedermann ist positiv verpflichtet, sondern nur der Inhaber eines besonderen – Pflichten und häufig auch Rechte umfassenden – Status, etwa als Elternteil, Richter, Minister. – Die größtmögliche Verweigerung der Zuwendung ist die tätige Verletzung des zu Schützenden. Deshalb enthalten die positiven Pflichten die negativen, aber ins Positive gewendet, also nicht als Jedermannspflicht, sondern als Pflichten des Inhabers eines besonderen Status. Beispielfähig, ein Vater, der sein Kind verprügelt, verletzt (neben der negativen Jedermannspflicht) die positive Pflicht, sein Kind zu behüten.

Jedermann kann seine Organisation mit derjenigen anderer Personen abstimmen oder sogar zusammenlegen, also etwa das Opfer ablenken, das ein anderer bestehlen will. Bei solchen Arbeitsteilungen muss dann entschieden werden, wie das Verhältnis der Beteiligten zueinander zu bestimmen ist; üblicherweise spricht man von einer Unterscheidung der Täter von den Teilnehmern.⁴ – Der Inhaber eines Status hingegen kann zwar Personen heranziehen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen,⁵ aber er bleibt dem Destinatär immer unmittelbar (nicht durch das Verhalten anderer Personen vermittelt) verbun-

⁴ Auf eine Darstellung der Geschichte der Lehre von Täterschaft und Teilnahme sowie auf eine Auffächerung der heute vertretenen Täterbegriffe wird an dieser Stelle mit Blick auf die vorhandene Literatur verzichtet: *Bloy*, Beteiligungsform, S. 46 ff. (Geschichte), 96 ff. (gegenwärtiger Stand); *Ebrahim-Nesbat*, Herausbildung, S. 23 ff. (19. Jahrhundert); *Stein*, Beteiligungsformenlehre, S. 10 ff. (gegenwärtiger Stand); *Renzikowski*, Täterbegriff, S. 13 ff. (gegenwärtiger Stand); *Rotsch*, „Einheitstäterschaft“, S. 11 ff. (Geschichte des Einheitstäterbegriffs), 302 ff. (gegenwärtige Tendenzen zum Einheitstäter); *Haas*, Theorie, S. 9 ff. (Kritik der Tatherrschaftslehre); *Roxin*, Täterschaft (1), S. 34 ff. (Geschichte vor der Tatherrschaftslehre), 60 ff. (Geschichte der Tatherrschaftslehre); einen subtilen Bericht über die neuere Entwicklung der Lehre von Täterschaft und Teilnahme gibt *ders.*, Täterschaft, S. 546 ff.; eine weitere zusammenhängende Darstellung der Position von *Roxin* findet sich auch in: LK-*ders.*, 11. Auflage, vor § 25 und §§ 25–27. Zu den einzelnen Varianten der Tatherrschaftslehre siehe *Schild*, Tatherrschaftslehren, S. 9–81; *Marlie*, Unrecht, S. 18–202.

⁵ Dabei kann er sich sogar nur *negativ* verpflichteter Personen bedienen. Beispielfähig, der die Eltern „vertretende“ zuverlässige Babysitter ist seinerseits nur negativ verpflichtet („Übernahme“ als Organisationsakt) und nicht Inhaber eines besonderen Status.

den.⁶ Beispielhaft, ein Vater, der die Misshandlung seines Kindes unterstützt, führt ohne Blick auf das Maß der Unterstützung eine Körperverletzung durch Tun selbst aus, wie er Ausführender einer Körperverletzung durch Unterlassen wäre, wenn er die Misshandlung nicht verhindert hätte, obgleich ihm das möglich gewesen wäre. Beim Verhalten des Sonderpflichtigen handelt es sich also nie um eine Beteiligung, vielmehr stets um eine unmittelbare Zuständigkeit. Das wird am Ende dieser Abhandlung genauer darzulegen sein (unten IV. A.).

⁶ Zur Täterschaft bei der Verletzung positiver Pflichten zuerst *Roxin*, Täterschaft (1), S. 352 ff. (jetzt auch *ders.*, AT II, 25/267 ff.); weiterentwickelt bei *Jakobs*, AT, 7/70 ff., 21/115 ff., 29/53 ff.; grundlegend *Sánchez-Vera*, Pflichtdelikt, S. 22 ff., 51 ff.

III. Negative Pflichten

A. Zuständigkeit für die Tatausführung

Eine Tat ohne Vorgeschichte (ohne Tatvorbereitung) dürfte auch bei einem allein Handelnden praktisch ein Ding der Unmöglichkeit sein, und bei einer von anderen unterstützten Ausführung fehlt eine Vorgeschichte ohnehin nicht. Beispielfhaft, selbst beim einigermaßen spontanen Einstecken eines silbernen Löffels in einem Nobelrestaurant liegt vor dem Ausführungsbeginn mindestens ein Tatentschluss. Freilich wird in der Regel mehr als ein Tatentschluss vorausgehen, so etwa, wenn im skizzierten Beispielsfall erst einmal ein Kellner abgelenkt werden muss. Übernimmt die Ablenkung verabredungsgemäß oder unaufgefordert eine dritte Person (bei der Vorbereitung bleibt der später Ausführende also nicht allein), so handelt es sich dabei um eine Beteiligung,¹ was heißt, die helfende Person sei für den nach der Hilfe vollzogenen Diebstahl des Löffels gleichfalls (wenn auch vielleicht abgeschwächt) zuständig.

Aber wie ist zuzurechnen, wenn der später Ausführende auch im Vorfeld allein bleibt und selbst für die Ablenkung des Kellners sorgt, etwa indem er eine Tasse zu Boden stößt? Tritt dann zur Ausführung noch eine Teilnahme hinzu? Man wende nicht ein, beim stärksten Zurechnungsgrund (Ausführung, Täterschaft) lasse sich eben *alles* unterbringen; denn so richtig das ist, so muss doch erst einmal entschieden werden, *was* es alles beim stärksten Titel unterzubringen gilt, also im Grundfall (außer dem Entschluss) keine Aktion in der Vorbereitungsphase, in der letzten Variante aber sehr wohl eine solche, eben die Ablenkung des Kellners. Zwar knüpft der Ausführende notwendig an die gegebene Lage an, aber allein diese Anknüpfung besagt nichts darüber, ob die Lage zufällig für ein Delikt günstig gestaltet ist (der Kellner lässt aus Versehen selbst eine Tasse fallen und bückt sich) oder zuvor durch einen Teilnehmer oder durch den später Ausführenden selbst passend gestaltet wurde, und im letzteren Fall lässt sich die Zuständigkeit für den Diebstahl doppelt begründen: Sie besteht

¹ Terminologisch wird üblicherweise bei den an einem Delikt *Beteiligten* zwischen *Tätern* (auch *Mittätern*) und *Teilnehmern* (*Anstiftern* und *Gehilfen*) unterschieden; die hiesige Untersuchung konzentriert sich auf die Unterscheidung der ein Delikt *Ausführenden* von den im Vorfeld der Ausführung *Beteiligten*. An die Stelle der Trennung von Tätern und Teilnehmern tritt dabei die Bestimmung der Quantitäten der Zuständigkeit (unten III. E.).

wegen der Ausführung und (vielleicht abgeschwächt) wegen des Schaffens einer geeigneten Situation.

Diese mehrfache Zuständigkeit soll noch weiter verdeutlicht werden: Im Ausgangsfall und in allen bislang angeführten Varianten vollzieht *eine* Person die gesamte Wegnahme, steht also bei der Ausführung allein. Nunmehr sei angenommen, ein Komplize (dem eine Zueignungsabsicht nicht fehlen soll) habe den Löffel in ein offen auf dem Tisch stehendes Brillenetui bugsiert, sodass es danach ein Leichtes ist, dieses zu schließen und in eine Anzugtasche zu stecken. Der Komplize beginnt die Ausführung des Diebstahls mit einer Gewahrsamslockerung, und deshalb wird er nach den üblichen Regeln, selbst solchen strengster Art („funktionale Tatherrschaft“), als Mitausführender (Mittäter) des Diebstahls angesehen. Wenn aber kein Komplize mitwirkt, vielmehr nur *eine* Person in der geschilderten Art und Weise (also mit einer Zwischenstation des Tatobjekts im offenen Brillenetui) allein wegnimmt, gibt es zwei Gründe, sie als Ausführende (als Täter) anzusehen: Die Person hat den Versuch sowohl begonnen als auch beendet.

Gewiss ließe sich die Tatausführung leicht weiter aufspalten und im Vorbereitungsstadium eine ganze Schar von Beteiligten unterbringen; auf eine Veranschaulichung soll verzichtet werden, da bereits deutlich geworden sein dürfte, wie zu argumentieren ist: Der allein Vorbereitende und allein Ausführende ist allzuständig, aber diese Allzuständigkeit ist kein monolithischer Block, sondern eine Zusammenfassung der aus diversen Teilakten resultierenden Zuständigkeiten. Das heißt nicht, mit der Förderung im Vorbereitungsstadium oder mit dem Versuchsbeginn sei die Zuständigkeit für eine vollendete Tatbestandsverwirklichung gegeben; denn diese ist zur Zeit des genannten Verhaltens noch nicht eingetreten. Aber wenn sie eintritt, bilden die Förderung im Vorfeld und die Ausführung des Versuchsbeginns je einen Grund, diesen Eintritt auch wegen dieser Verhaltensvollzüge zuzurechnen. – Insbesondere gehört ein Verhalten im Vorbereitungsstadium nicht zum Unrecht des vorbereiteten Delikts (anders allerdings das Versuchsverhalten) und wird auch später nicht zu einem Unrecht. Unrecht ist, wenn keine Sonderregelungen greifen (und diese könnten allenfalls ein *besonderes* Unrecht konstatieren), allein die Tatbestandsverwirklichung, wie später noch zu verdeutlichen sein wird (unten III. B. 1., 2.).

Wendet man den Blick vom natürlichen Vorgang – ein *Individuum* agiert vom Anfang bis zum Ende *allein* – auf die normative Lage – eine *Person* macht sich *immer wieder* zuständig² –, so erhellt sofort die Möglichkeit von Beteiligung. Zunächst erhellt nur die *Möglichkeit*, da noch zu klären sein wird, wie eine Person für das später von einer anderen Bewirkte zuständig werden kann, aber die Hoffnung keimt, die Lösung falle nicht allzu schwer, wenn beim überhaupt allein Agierenden in der Zuständigkeit des *heute* Ausführenden für sein

² Zu den Begriffen „Individuum“ und „Person“: *Jakobs*, Norm, S. 9 ff., 37 ff. und öfter.

gestriges Schaffen einer günstigen Gelegenheit nicht einmal ein Problem gesehen wird. Es gibt also vermutlich nicht ein Paradigma für allein Ausführende und eines für Mitausführende und dann noch eines für weitere Beteiligte, sondern nur *eines* für die Begründung von Zuständigkeit. Alles andere, also ein Sammelsurium, müsste ja auch skeptisch stimmen.

B. Bedeutung des Beteiligungsverhaltens

1. Unrecht als Tatbestandsverwirklichung

Wer ein Delikt³ voranbringt⁴, wird für ebendieses zuständig, wenn es eintritt. Bevor das verdeutlicht und detailliert wird, muss die hier zugrunde gelegte Theorie deliktischen Verhaltens dargestellt werden. – Eine Norm ist ein geistiges, sinnhaftes Gebilde, und deshalb kann ihr nur durch einen „Gegensinn“ widersprochen werden. Auch kann Strafe nicht die wegen eines Delikts abgelebten Güter wiedererwecken, sehr wohl aber die gefährdete Normgeltung stabilisieren. Daraus resultiert folgende Sequenz: Die Norm hat den Inhalt, ein andere Personen schädigendes Verhalten sei verboten. Das Delikt, die (zurechenbare) Schädigung eines anderen, muss in seinem (ihrem) *kommunikativen* Gehalt entschlüsselt werden, eben als Gegenbehauptung zur Norm: Schädigung anderer darf doch sein! Auch der Schuldspruch ist Kommunikation, nämlich ein Widerspruch gegen den Normwiderspruch, und selbst die Strafe hat (wie die Tat) eine kommunikative Seite, und zwar desselben Inhalts wie der Schuldspruch. Allerdings weist die Strafe auch eine *stumme* Seite auf (wie die Tat *auch* stumme Gewalt ist). Die stumme Seite der Strafe ist erforderlich, weil normative Erwartungen (also solche, die im Fall der Enttäuschung nicht preisgegeben, sondern durch Zurechnung zum Enttäuschenden „abgerechnet“ werden) *nur*-normativ nicht durchgehalten werden können (Eine *völlig* kontrafaktisch gestaltete Welt lässt sich vielleicht denken, aber in ihr lässt sich jedenfalls nicht leben!), vielmehr einer kognitiven Untermauerung bedürfen, und für diese Untermauerung sorgt der Abschreckungseffekt der Strafe.⁵

³ Die Begriffe „Delikt“ und „Verbrechen“ werden in der heutigen Literatur, soweit ersichtlich, synonym verwendet, wenn nicht ein Verbrechen im gesetzestechnischen Sinn gemeint ist (§ 12 Abs. 1 StGB). Eine an *Binding* anschließende Terminologie versteht „Delikt“ als „die Selbstverwirklichung eines rechtswidrigen Willens“ und „Verbrechen“ als dessen „Unterart“, nämlich als den *strafbaren* Fall (Handbuch, S. 500 ff., 503; eingehend *Armin Kaufmann*, Lebendiges, S. 17 ff., 30). Hier wird – mit *Binding* – das Delikt als der zurechenbare Normwiderspruch verstanden; von einem Verbrechen ist die Rede, wenn es auf die Legitimität der Norm ankommt. Die Grenze ist nicht sonderlich scharf.

⁴ Zum Begriff des Voranbringens unten III. B. 3.

⁵ *Jakobs*, Staatliche Strafe, insbesondere S. 26 ff., 31 ff.

Um Rechtsgüterschutz geht es dabei allenfalls mittelbar: Die Erhaltung der Normgeltung durch Schuldpruch und Strafe wird wohl bewirken, dass der Bestand der von der Norm zu schützenden Gegenstände („Gegenstand“ im weitest möglichen, Materiell und Immateriell umfassenden Sinn) nicht weiter erodiert. Aber die durch die Tat nun einmal vernichteten Gegenstände kann das Strafrecht nicht wiederherstellen; es kann nur die Gefährdung der Normgeltung beseitigen, eben indem es die Norm bestätigt und kognitiv untermauert. Das eigentliche *Strafrechtsgut* ist die Normgeltung; denn nur diese kann das Strafrecht direkt erreichen. – Die soeben skizzierte Sicht ist übrigens so wenig antipersonalistisch, wie die Fixierung auf Rechtsgüter personalistisch sein muss; geradezu selbstverständlich muss sich eine liberal verfasste Gesellschaft um die Geltung der Freiheit garantierenden Normen kümmern, wie eine totalitär verfasste zu ihr passende schützenswerte Gegenstände kennen wird. Rechtsgüterschutz allein für liberale Gesellschaften zu reklamieren und Normgeltungsschutz ins Totalitäre zu verweisen – wie es verbreitet geschieht –, verwechselt die strafrechtstheoretische Deutung und Analyse mit der Entwicklung eines rechtspolitischen Programms.⁶

Die maßgebliche Sequenz lautet also: (1) Bedeutung der Norm – (2) Bedeutung des (betätigten) Widerspruchs – (3) Bedeutung der (kognitiv untermauerten) Normbestätigung. Die (1) Norm und ihre (3) Bestätigung bereiten im Fall der Beteiligung keine besonderen Probleme, wohl aber muss analysiert werden, wie es sich bei Beteiligung mit dem (2) Widerspruch verhält. Was also ist ein Normwiderspruch? Die Antwort scheint auf der Hand zu liegen: Ein Normwiderspruch ist der Vollzug eines von der Norm untersagten Verhaltens. Das ist *per definitionem* auch richtig (und deshalb nichtssagend): Untersagt die Norm zu töten, so widerspricht ihr, wer doch tötet oder zumindest ansetzt zu töten (auch der Versuch ist in einem Schuldstrafrecht ein vollendeter Normbruch⁷), und untersagt sie ein Verhalten im Vorfeld der Verletzung einer anderen Person (etwa auch unabhängig von einer kritischen Situation betrunken ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen), so widerspricht der Norm, wer das Vorfeldverhalten doch vollzieht. Nun ließe sich argumentieren und wird auch argumentiert, da Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen) und – wie auch immer bestimmte – Mittäter im Allgemeinen Teil des StGB gleichfalls, also neben den im engeren Sinn Ausführenden, mit Strafe bedroht werden (§§ 25 ff. StGB), müsse deren Verhalten offenbar gleichfalls als Normverstoß verstanden werden, also *per se* als Unrecht.⁸

⁶ *Jakobs*, Rechtsgüterschutz?, S. 25 ff.

⁷ *Rey-Sanfiz*, Begriffsbestimmung, S. 101 ff., 110 ff.; *Jakobs*, System, S. 70. – In einem „Erfolgsvermeidungsstrafrecht“ mag man den Versuch auch als Wahndelikt begreifen; siehe *Samson*, FS Grünwald, S. 585 ff.; kritisch *Jakobs*, FS Samson, S. 43 ff.

⁸ Das Problem wird in der Regel unter dem Titel „Strafgrund der Teilnahme“ abgehandelt, betrifft aber auch Fälle von Täterschaft, soweit diese – je nach dem Verständnis von

Eine solche Argumentation würde jedoch die Tatbestandsgrenzen auflösen; denn es kann ja nicht nur eine *andere* Person dem später Ausführenden im Vorfeld zur Hand gehen, sondern der später Ausführende kann sich im Vorfeld auch *selbst* voranbringen, und das wird – abgesehen von einigen Grenzfällen, in denen ihm nur bleibt, das Ausführungsverhalten zu vollziehen, – auch regelmäßig der Fall sein. Dieses Sich-selbst-Voranbringen wurde bereits skizziert (oben III. A.). Behandelt man dieses Vorfeldverhalten als unrechtes Verhalten, so wird das Unrecht des tatbestandlichen Verhaltens durch ein beliebig nach „vorne“ rückendes Verhalten im Vorfeld erweitert. Beispielhaft, die Hingabe einer Pistole Monate vor der geplanten Ausführung würde zum Unrecht der Tötungsvorbereitung durch ein Beteiligungsverhalten und die Entgegennahme

Mittäterschaft – durch ein Vorfeldverhalten begründet werden kann. Die Lösung muss dergestalt ausfallen, dass die Akzessorität als normative Verbindung zur Haupttat ihr *genuiner* Bestandteil ist. Daran mangelt es eindeutig bei der sogenannten Schuldteilnahmetheorie, die Beteiligung in ein Korruptionssdelikt nach Art von § 171 StGB wandelt (dazu *Jakobs*, AT, 22/1), und „am anderen Ende“ bei der Verursachungstheorie, nach der ein Beteiligter selbst, wenn auch über den Ausführenden, ein gegen ihn geschütztes Rechtsgut angreift (*Lüderssen*, Strafgrund, S. 117 ff., 161 ff.; stark modifizierend *ders.*, FS Miyazawa, S. 449 ff.; auch *Schmidhäuser*, AT, 14/57). „Dazwischen“ herrscht sprachlich verbrämte Unklarheit. Die „akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie“ stellt auf die Förderung fremden Unrechts ab. Beispielhaft, der Teilnehmer soll „nicht selbst die im Deliktstatbestand enthaltene Norm“ verletzen, aber an der Normverletzung mitwirken, sodass sein Unrecht „nach Grund und Maß vom Unrecht der Haupttat“ abhängt (*Jescheck/Weigend*, AT, S. 685 f.). Oder: „Der innere Grund für die Bestrafung des Teilnehmers liegt ... darin, daß er eine sozial unerträgliche, also tatbestandsmäßig-rechtswidrige Tat ... veranlaßt oder ... gefördert hat.“ (*Welzel*, Strafrecht, S. 115; vergleichbar: *Maurach/Gössel*, AT 2, 50/57 f.) Diese Theorie erfüllt die Bedingung eines genuinen Akzessorietätsbezugs. Allerdings mag das fremde Unrecht vom Blickpunkt des Vorfeldbeteiligten aus gesehen kein Unrecht sein, da dieser etwa die mangelnde Eignung, mehr als einen Versuch zu bewirken, erkannt hat (*agent provocateur*) oder da das angegriffene Gut ihm gegenüber nicht geschützt ist. Bei dieser Lage bleiben drei Wege: (1) Der Beteiligte hat nun einmal fremdes Unrecht mitproduziert und wird bestraft – Bestrafung für *fremdes* Unrecht. (2) Auch fremdes Unrecht ist eine soziale Störung und für *deren* Mitproduktion wird gestraft – Bestrafung für *anderes* Unrecht. (3) Theorieexterne Kriterien werden eingebaut, was freilich nur auf Kosten der Akzessorietät geschehen kann. – Die „Theorie des akzessorischen Rechtsgutsangriffs“ geht diesen dritten Weg und leitet das Unrecht „teils“ aus einem teilnehmereigenen Rechtsgutsangriff ab, „teils“ aus der Haupttat (*Roxin*, AT II, 26/11). Beispiele: Der Teilnehmer greife „das tatbestandlich geschützte Rechtsgut mittelbar, nämlich durch die Mitwirkung an der täterschaftlichen Handlung eines anderen“ an (LK-*Schöne-mann*, vor § 26 Rdn. 1). Das wird offen als „gemischte Theorie“ bezeichnet (*Roxin*, AT II, 26/11; grundlegend *ders.*, FS Stree und Wessels, S. 365 ff.), also als Mixtur aus „eigenem und zugerechnetem fremdem Unrecht“ (SK-*Hoyer*, vor § 26 Rdn. 21). Es bleiben zwei Fragen: *Ers-tens*, wenn der „Teil“ „Rechtsgutsangriff“ wegfällt, warum bleibt dann nicht der andere Teil erhalten? *Zweitens*, wie soll die immerhin auch erforderliche Zurechnung fremden Unrechts vor sich gehen? Als fremdes Unrecht führt es zur Haftung für Fremdes. *Wandelt es sich aber durch die Zurechnung in eigenes Unrecht des Beteiligten, so muss dessen eigener Rechtsgutsangriff nicht noch danebentreten, sondern wird zum Bestandteil des eben eigenen Unrechts.* – Die beiden letztgenannten Theorien werden nicht selten kombiniert: S/S-*Heine*, vor § 25 Rdn. 17 f.; MK-*Joecks*, vor § 26, 27 Rdn. 16.

der Waffe zum Unrecht des Sich-selbst-Voranbringens. – Beiläufig, dass der Empfänger der Waffe diese ungenutzt lassen kann, so er nur will, ist so bedeutungslos wie die beim Hingebenden eventuell bestehende sichere Chance, die Nutzung zu verhindern; denn wenn es zur Tatausführung kommt, so wird das Sich-vorangebracht-Haben nicht weniger genutzt wie die Förderung durch einen anderen.

Allerdings mag man diese Argumentation mit der Tatbestandsformulierung als bloß formal abtun: *Ergänzt um Beteiligungsregeln* ergibt sich eben ein alle Beteiligten erfassender Tatbestand. Aber ein solcher Tatbestand widerspräche dem *materiellen* Begriff des Verbrechens, wie er insbesondere bei den Delikten gegen die Person entwickelt worden ist: Unrecht ist danach nicht schon irgendwelche böse Planung und deren Umsetzung durch physische Vorbereitung,⁹ vielmehr nur der Einbruch in die Organisation eines anderen – Gift-Eingeben, aber nicht schon Gift-Besorgen; Gewahrsam an einer Sache zumindest lockern, aber nicht schon Sich-zum-Tatort-Hinbegeben etc. Allerdings weicht das Gesetz nicht selten vom Pfad des rechtsstaatlich Korrekten ab, so etwa bei der Verbrechensvorbereitung (§ 30 StGB), der Urkundenfälschung in Gestalt des Herstellens einer unechten Urkunde (§ 267 StGB)¹⁰ und erst recht beim Schutz allgemeiner Interessen, bei dem sich – evident etwa bei § 129a StGB und §§ 89a f. StGB – ein (legitimes!) *Sicherungsbedürfnis* frech als *Strafbedürfnis* tarnt.¹¹ Wie dem auch sei, diese und weitere Missgriffe lassen sich nur als Fehler ausmachen, weil das Prinzip klar ist: Verbrechen ist die mit dem (materiell verstandenen) Versuch beginnende *Anmaßung* fremder Organisation. Was vor der Anmaßung bewerkstelligt wird, mag Unrecht vorbereiten, ist aber nicht schon deshalb seinerseits Unrecht.

Die letzte Aussage könnte voreilig formuliert worden sein: Wenn die Vorbereitung von Unrecht nicht *per se* selbst Unrecht ist, so doch vielleicht im Zusammenhang mit dem Unrecht der Ausführung; mit anderen Worten, Vorbereitungen könnten ein *aufschiebend bedingtes* Unrecht bilden, eben bedingt durch das Perfekt-Werden der Organisationsanmaßung. Was den sich aufdrängenden Einwand angeht, ein Verhalten müsse sich zum Zeitpunkt seines Vollzugs endgültig und nicht irgendwie bedingt rechtlich beurteilen las-

⁹ Jakobs, ZStW 97, S. 756 f. und passim; ders., AT, 21/8a; Lesch, Problem, S. 171 ff. und öfter; mit anderer Begründung (ein Teilnahmebeitrag bilde für sich allein keine Sinneinheit) auch Bloy, Beteiligungsform, S. 206 f.

¹⁰ Jakobs, ZStW 97, S. 752, 757.

¹¹ Jakobs, in: Strafrecht und Strafgerechtigkeit, S. 175 ff. – Zu § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB (bei restriktiver Interpretation) affirmativ Kubiciel, Wissenschaft, S. 227 ff., 236 ff. mit eingehenden Nachweisen; allerdings erfasst Kubiciel Vorbereitungen (jedenfalls bei Delikten gegen den Staat und gegen völkerrechtliche Institutionen) bereits als *Pflichtverletzungen*; nach hiesigem Verständnis *verletzen* sie nur insoweit eine Pflicht, als eine *perfekte* Störung der öffentlichen Sicherheit vorliegt.

sen, so soll seine Widerlegung hier noch dahinstehen (unten III. B. 2., Text zu Fn. 16–18); denn die Konstruktion eines aufschiebend bedingten Unrechts ist ohnehin zu verwerfen, und zwar aus folgendem Grund: Tritt die Bedingung ein, wird also die Organisationsanmaßung vollzogen, so soll das Vorfeldverhalten zum strafbaren Unrecht erstarken, wobei dahinstehen mag, ob es einen unselbstständigen oder einen selbstständigen Teil des Gesamtunrechts bildet. Jedenfalls gehört dann das Vorfeldverhalten zum Unrecht, obgleich derjenige, der es vollzogen hat, sich dadurch nichts angemaßt hat, mit anderen Worten, gestraft würde für das Vorfeldverhalten (eventuell als unselbstständigen Teil des Gesamtunrechts) und damit für etwas, das materiell kein Verbrechen ist. Es bliebe also bei der – hier eben: aufschiebend bedingten – Auflösung der Tatbestandsgrenzen.

Es bleibt ein Einwand: Wenn die einzige Möglichkeit, ein Verbrechen zu verhüten, darin besteht, gegen das Verhalten eines Vorfeldbeteiligten vorzugehen, so wird das doch wohl erlaubt sein, und scheinbar liegt eine *Notwehrrechtfertigung* nahe, allerdings auch nur scheinbar; denn wie gegen eine Person, die einen eigenen Angriff nur vorbereitet, nicht bereits in Notwehr vorgegangen werden darf, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um den letztmöglichen Zeitpunkt der Abwehr handelt, so gleichfalls nicht gegen einen Vorfeldbeteiligten, und zwar in beiden Fällen aus demselben Grund: mangels aktuell drohenden Eingriffs in eine fremde Organisation, also mangels (materiell bestimmten) Unrechts. Trotzdem müssen das ausersehene Opfer und seine Helfer nicht tatenlos bleiben: Es liegt eine *notwehrähnliche Lage* vor, die hauptsächlich nach den Regeln des defensiven Notstands zu behandeln ist.¹² Beispielhaft, ein Beteiligter setzt an, einem fliehenden Häftling eine Schusswaffe zuzuwerfen, damit dieser irgendwann später auf Verfolger schießen kann. Der Wurf darf wegen einer notwehrähnlichen Lage mit Gewalt gegen den dazu Ansetzenden verhindert werden.

2. Tatausführung durch fremde Hand

Inwieweit eine Tatbestandsverwirklichung in legitimer Weise vor den Versuch eines Verbrechens im materiellen Sinn gerückt werden kann, ist hier nicht zu untersuchen. Ist eine solche Ansiedlung erfolgt (also im *materiell* bestimmten Vorfeld), so gelten ebendie *dadurch* gezogenen Grenzen, und das Zur-Hand-Gehen oder das Sich-Voranbringen noch vor diesen Grenzen ist nicht seinerseits strafbares Unrecht. Unrecht – zumindest im formellen Sinn – ist eine Tatbestandsverwirklichung nebst dem unmittelbaren Ansetzen dazu, also ein Ver-

¹² Grundlegend *Suppert*, Studien, S. 356 ff.; siehe ferner *Jakobs*, AT, 12/27 mit Nachweisen. – Die Genaue Bestimmung der Gegenwärtigkeit ist streitig; siehe *Roxin*, AT I, 15/21 ff. – Es handelt sich jedenfalls nicht um ein spezifisches Problem der Beteiligung.

Sachverzeichnis

agent provocateur 12 Fn. 8, 20

Akzessorietät 12 Fn. 8

- als Art der Zurechnung 1, 18
- strenge (extreme) 35–37

Arbeitsteilung

- verbindende 2, 24, 29–32, 48
- trennende 29–32

Ausführung

- Begriff 42
- als alleiniges Unrecht 1, 11, 15 f., 24 und *passim*
- durch eigene Hand 2 f., 48 f.
- durch fremde Hand 1, 2 f., 15–20, 26 f., 35, 49 f. und *passim*
- als Gesamtheit 26–28, 42–44, 45–50
- als hervorgehobener Abschnitt 30

Bedeutung des Verhaltens 2

- Abhängigkeit vom Kontext 33, 55
 - bei Beteiligung 11–15, 22, 23 f., 26, 28 f.
 - Faustregeln zur Bestimmung 32–34, 55 f.
 - gesetzliche Festlegung 30–32
 - beim Unterlassen 55 f.
 - im Vorfeld der Ausführung 18, 28 f.
- Bedeutungssequenz (von Norm, Tat und Strafe) 17 f.

Beteiligung (durch Tun)

- an eigener Ausführung 9 f., 13 f.
- durch Ersatz einer fremden Leistung 23
- an „freiem“ Verhalten 25 f.
- Formulierung der Norm 19
- als Kommunikation 26
- als Sozialbeziehung 25
- „traditionelle“ Theorien 12 f. Fn. 8; *siehe auch* „Täterschaft“
- fahrlässig an vorsätzlicher Ausführung 40 f.

- fahrlässig an fahrlässiger Ausführung 41 f.

- vorsätzlich an fahrlässiger Ausführung 41

Beteiligung an der Verletzung positiver Pflichten 63–65

- bei „unechten“ Sonderdelikten 65

Beteiligung am Unterlassen in Organisationszuständigkeit 59 f.

Beteiligung durch Unterlassen in Organisationszuständigkeit 53–56

- Austauschbarkeit von Tun und Unterlassen 53 f.
- Bedeutung, Faustregeln 55 f.
- bei unterlassener Taterschwerung 57

„Delikt“ und „Verbrechen“ 11 Fn. 3

Erfolg, überbedingter 23 mit Fn. 27

Erfolgszurechnung 35

Fahrlässigkeit, unbewusste 40 Fn. 69

Finalismus 36

Hand, eigene, fremde *siehe* „Ausführung“
Handlungsbegriff, nur-instrumenteller 36 Fn. 59

Institutionen, allgemeine und besondere 61 f.

Notwehr und notwehrähnliche Lage 15

Obliegenheitsverletzung 18, 20, 32 Fn. 48, 35, 45 und *passim*

Organisationskreis 5, 32 und *passim*

Pflichten, negative 5, 9–60

Pflichten, positive 5 f., 61–65

- Status des Verpflichteten 6, 61 f.
- unmittelbare Zuständigkeit des Verpflichteten 6 f., 62 f., 65
- Versuch 65

- Quantität der Beteiligung 50–52
 - bei Unterlassen in Organisationszuständigkeit 57 f.

- Rechtsgüterschutz 12, 64 Fn. 10; *siehe* auch „Strafrechtsgut“
- Regressverbot 28–34, 54–56
 - bei positiven Pflichten 34, 63
- Risikoaddition 27

- Sonderwissen 30
- Strafbedürftigkeit, beteiligungs-spezifische 45
- Strafrechtsgut 12
- Struktur der Gesellschaft, normative 2, 61 und *passim*
 - Bildung durch besondere Institutionen 61 f.

- Täter hinter dem Täter 33 Fn. 51

- Täterbegriffe 21 f., 46 f.
- Täterschaft, mittelbare 19, 37–39
 - bei Benutzung organisatorischer Machtapparate 42 mit Fn. 74, 47
 - Mischformen mit Beteiligung 41 f.
 - Versuch 38 Fn. 65
 - Versuch bei Mischformen 42
- Tatbegriffe (weite, enge) 47 f. mit Fn. 93 f.
- Tatbestandsmerkmale (Normativität) 36
- Tatbestandsverwirklichung *siehe* „Ausführung“
- Tatentschluss, gemeinsamer 26 f., 43 f.
 - nach dem Völkerstrafgesetzbuch 27
- Tun und Unterlassen (Austauschbarkeit) 53 f.

- Verbrechen (materieller Begriff) 14, 18
- Voranbringen 22–24, 43 f., 52 und *passim*
- Vorgesetzter, faktischer (Art. 28 Röm. Statut) 56

- Zivilrecht (Zurechnungsparallelen) 16 f.
- Zurechnung, außerordentliche 18, 49 Fn. 98